



Brüssel, den 8. Juli 2019
(OR. en)

11056/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0111(NLE)

SCH-EVAL 116
MIGR 112
COMIX 349

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 8. Juli 2019
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10376/19

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückführung/Rückkehr** durch **Finnland** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Finnland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 8. Juli 2019 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Finnland festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Finnland gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2018 im Bereich der Rückführung/Rückkehr durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2019) 100 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Die Gestaltung der Einrichtungen für Familien und Minderjährige in der Hafteinrichtung Joutseno können als gutes Beispiel für Unterkünfte gewertet werden, die eine angemessene Privatsphäre gewährleisten und dem Wohl von Kindern Rechnung tragen. Sie sollten daher als bewährtes Verfahren erachtet werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Mit Blick auf die Einhaltung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung, insbesondere der mit der Richtlinie 2008/115/EG¹ festgelegten Normen und Verfahren, sollte die Empfehlung 1 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollte der evaluierte Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Finnland sollte

1. die nationalen Rechtsvorschriften zur Dauer von Einreiseverboten mit den Bestimmungen der Richtlinie 2008/115/EG in Einklang bringen;
2. sicherstellen, dass die Praxis, gegen Personen, die ihrer Rückkehrverpflichtung innerhalb der Frist für die freiwillige Ausreise nicht nachgekommen sind, Einreiseverbote zu verhängen, dem nationalen Recht entspricht;
3. sicherstellen, dass bei der Festsetzung der Frist für die freiwillige Ausreise den besonderen Umständen des konkreten Einzelfalls in der Praxis Rechnung getragen wird und die Frist erforderlichenfalls verlängert wird;
4. sicherstellen, dass Familien mit Kindern in der Hafteinrichtung in Helsinki (Metsälä) in separaten Unterkünften untergebracht werden, in denen nach Maßgabe von Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG für eine angemessene Privatsphäre gesorgt ist, wobei dem Wohl des Kindes Vorrang eingeräumt wird;

¹ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

5. im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG für ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten in speziellen Hafteinrichtungen sorgen, damit nicht regelmäßig auf Polizeigewahrsam zurückgegriffen werden muss;
6. sicherstellen, dass das bestehende System eine zügige Bearbeitung weiterer Asylanträge ermöglicht, die einzig mit dem Ziel gestellt werden, das Rückführungsverfahren hinauszuzögern oder zu behindern;
7. ein Programm zur unterstützten freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung einrichten, das auch Drittstaatsangehörigen offen steht, die keinen Asylantrag gestellt haben;
8. für einen wirksamen Monitoring-Mechanismus für Rückführungen sorgen, indem der Bürgerbeauftragte für Nichtdiskriminierung systematisch und frühzeitig über jede Rückführung informiert wird, und den Fortbestand des Mechanismus mittels einer vorhersehbaren und rechtzeitigen Zuweisung von Finanzmitteln gewährleisten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
